



Amtsblatt

Nr. 11
Augsburg, den 5. Mai 2026

70. Jahrgang
Seite 121

Inhaltsverzeichnis

Bekanntmachungen anderer Behörden

| | |
|--|-----|
| Zweckverband Güterverkehrszentrum Raum Augsburg Satzung zur Einführung einer Pflicht zum Nachweis von Stellplätzen für Kraftfahrzeuge (Stellplatzsatzung – StPIS) Vom 27. März 2026 | 121 |
| Zweckverband Schwäbisches Freilichtmuseum Illerbeuren Haushaltssatzung für das Wirtschaftsjahr 2026 Vom 10. März 2026 | 124 |
| Zweckverband Wohnungsbau Landkreis Günzburg Haushaltssatzung für das Wirtschaftsjahr 2026 Vom 30. März 2026 | 125 |

Nichtamtlicher Teil

| | |
|-------------------------|-----|
| Buchbesprechungen | 126 |
|-------------------------|-----|

Bekanntmachungen anderer Behörden

Zweckverband Güterverkehrszentrum Raum Augsburg

Satzung zur Einführung einer Pflicht zum Nachweis von Stellplätzen für Kraftfahrzeuge (Stellplatzsatzung – StPIS)

Vom 27. März 2026

Der Zweckverband Güterverkehrszentrum Raum Augsburg erlässt auf Grund des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796 ff), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 9. Dezember 2024 (GVBl. S. 573 ff) und Art. 22 Abs. 2 und 3 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 1994 (GVBl. S. 555, 1995 S. 98, BayRS 2020-6-1-I), das zuletzt durch § 8 des Gesetzes vom 24. Juli 2023 (GVBl. S. 385, 586) geändert worden ist, sowie Art. 81 Abs. 1 Nr. 4 der Bayerischen Bauordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.08.2007 (GVBl. S. 588 ff), zuletzt geändert durch §§ 4 und 5 des Gesetzes vom 25. Juli 2025 (GVBl. S. 254) folgende Satzung:

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt im Verbandsgebiet des „Zweckverbands Güterverkehrszentrum Raum Augsburg“ (Anlage).

- (2) Regelungen in Bebauungsplänen oder anderen städtebaulichen Satzungen im Geltungsbereich des Abs. 1, die von den Regelungen dieser Satzung abweichen, haben Vorrang.

§ 2

Begriffsbestimmungen

- (1) Stellplätze sind offene Flächen, offene Garagen und Garagen, die dem Abstellen von Kraftfahrzeugen außerhalb der öffentlichen Verkehrsflächen dienen.
- (2) Keine Stellplätze im Sinne dieser Satzung sind Ausstellungs-, Verkaufs-, Werk- und Lagerräume für Kraftfahrzeuge.

§ 3

Pflicht zur Herstellung von Stellplätzen

- (1) Bei der Errichtung von Anlagen, bei denen ein Zu- oder Abfahrtsverkehr zu erwarten ist, sind Stellplätze herzustellen.
- (2) ¹Bei Änderung oder Nutzungsänderung von Anlagen sind, wenn dadurch zusätzlicher Zu- oder Abfahrtsverkehr zu erwarten ist, Stellplätze herzustellen. ²Ausgenommen von der Verpflichtung nach Satz 1 sind Nutzungsänderungen, wenn diese zu Wohnzwecken erfolgen, der Ausbau von Dachgeschossen, der Einbau weiterer Wohnungen in bestehende Wohngebäude und die Aufstockung von Wohngebäuden.
- (3) Die Stellplatzpflicht kann erfüllt werden durch
1. Herstellung der notwendigen Stellplätze auf dem Baugrundstück,
 2. Herstellung der notwendigen Stellplätze auf einem geeigneten Grundstück in der Nähe des Baugrundstücks, wenn dessen Benutzung für diesen Zweck gegenüber der Stadt Augsburg (durch Eintragung einer beschränkt persönlichen Dienstbarkeit in das Grundbuch) rechtlich gesichert ist.

§ 4

Zahl der notwendigen Stellplätze

- (1) ¹Die Anzahl der notwendigen Stellplätze bemisst sich nach der zu § 20 der Verordnung über den Bau und Betrieb von Garagen sowie über die Zahl der notwendigen Stellplätze (GaStellV) erlassenen Anlage in ihrer jeweils gültigen Fassung. ²Ist eine Nutzung nicht in vorgenannter Anlage aufgeführt, ist die Zahl der notwendigen Stellplätze in Anlehnung an eine oder mehrere vergleichbare Nutzungen zu ermitteln.
- (2) ¹Die Ermittlung erfolgt gesondert für jede Nutzungseinheit. ²Bei baulichen Anlagen, die unterschiedliche Nutzungsarten enthalten, wird die Zahl der notwendigen Stellplätze getrennt nach den jeweiligen Nutzungsarten ermittelt. ³Untergeordnete Nebennutzungen der Hauptnutzung stellen dabei keine eigene Verkehrsquelle dar, sie werden der Hauptnutzung zugeordnet.
- (3) ¹Die Zahl an notwendigen Stellplätzen ist jeweils auf eine Dezimalstelle zu ermitteln und zu runden, wobei die sich ergebende Gesamtanzahl an Stellplätzen die Anzahl der in der Anlage zur Garagen- und Stellplatzverordnung (GaStellV) in ihrer jeweils gültigen Fassung notwendigen Stellplätzen nach Abs. 1 nicht überschreiten darf. ²Bei baulichen Anlagen mit mehreren Nutzungseinheiten oder unterschiedlichen Nutzungsarten erfolgt die Rundung erst nach Addition der für jede Nutzungseinheit und jede Nutzungsart notwendigen Stellplätze.

§ 5

Ordnungswidrigkeiten

Mit Geldbuße gemäß § 79 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BayBO kann belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die §§ 1 bis 4 dieser Satzung verstößt.

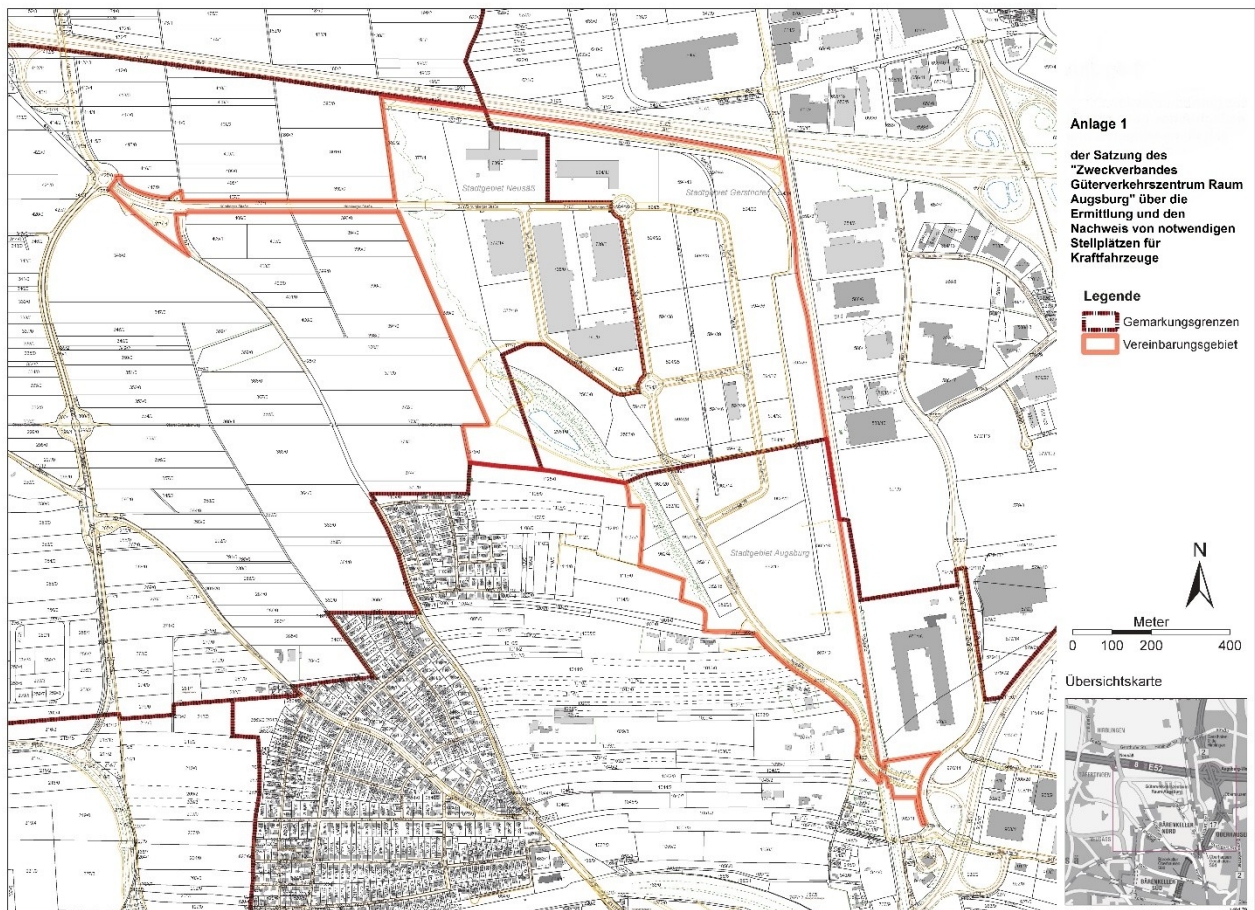
§ 6
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Augsburg, den 27. März 2026
Zweckverband Güterverkehrszentrum Raum Augsburg

Eva Weber
Oberbürgermeisterin
Verbandsvorsitzende

Anlage:
Geltungsbereich Verbandsgebiet des „Zweckverbands Güterverkehrszentrum Raum Augsburg“



Zweckverband Schwäbisches Freilichtmuseum Illerbeuren

Haushaltssatzung für das Wirtschaftsjahr 2026

Vom 10. März 2026

I.

Auf Grund §§ 18, 19 der aktuellen Verbandssatzung (zuletzt geändert RABl. Schw. 2023 S.129) sowie Art. 40 Abs. 1 KommZG in Verbindung mit Art. 57 ff der LKrO erlässt der Zweckverband Schwäbisches Freilichtmuseum Illerbeuren folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2026 wird hiermit festgesetzt; er schließt im Erfolgsplan

| | |
|--------------------------------------|----------------|
| in den Erträgen und Aufwendungen mit | 4.416.690,00 € |
| und im Vermögensplan | |
| in den Einnahmen und Ausgaben mit | 1.162.700,00 € |
| ab. | |

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 0,00 € festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden keine festgesetzt.

§ 4

| | |
|---|----------------|
| 1 a) Der Umlagebedarf für den laufenden Betrieb beträgt | 4.048.990,00 € |
| b) Hiervon entfallen auf | |
| Bezirk Schwaben 72,20 % | 2.923.370,78 € |
| Landkreis Unterallgäu 27,50 % | 1.113.472,25 € |
| Gemeinde Kronburg 0,30 % | 12.146,97 € |
| 2 a) Der Umlagebedarf für Investitionen beträgt | 1.162.700,00 € |
| b) Hiervon entfallen auf | |
| Bezirk Schwaben 75 % | 872.025,00 € |
| Landkreis Unterallgäu 25 % | 290.675,00 € |

3) Die Umlagen für den laufenden Betrieb und die Investitionen werden mit je einem Sechstel ihres Jahresbetrages jeweils am 1. der Monate Februar, April, Juni, August, Oktober und Dezember 2026 fällig.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan wird auf 250.000,00 € festgesetzt.

§ 6

Die Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2026 in Kraft.

Kronburg, den 10. März 2026
Zweckverband Schwäbisches Freilichtmuseum Illerbeuren

Martin Sailer
Verbandsvorsitzender
Bezirkstagspräsident

II.

Die Haushaltssatzung samt Anlagen liegt bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung bei der Geschäftsstelle des Zweckverbandes Schwäbisches Freilichtmuseum Illerbeuren, Museumstraße 8, Kronburg, während der Dienststunden öffentlich zur Einsichtnahme aus.

RABl. Schw. 2026 S. 124

Zweckverband Wohnungsbau Landkreis Günzburg

**Haushaltssatzung
für das Wirtschaftsjahr 2026**

Vom 30. März 2026

I.

Auf Grund der Art. 40 ff KommZG in Verbindung mit §§ 8 ff der Verbandssatzung erlässt der Zweckverband Wohnungsbau Landkreis Günzburg folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2026 wird hiermit festgesetzt; er schließt im

Erfolgsplan

| | |
|-----------------------------|-----------------|
| in den Erträgen mit | 418.800,00 Euro |
| in den Aufwendungen mit | 762.800,00 Euro |
| mit einem Jahresverlust von | 344.000,00 Euro |

und im

Vermögensplan

| | |
|-----------------------------------|-------------------|
| in den Einnahmen und Ausgaben mit | 2.077.100,00 Euro |
|-----------------------------------|-------------------|

ab.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 0,00 Euro festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögensplan wird auf 0,00 Euro festgesetzt.

§ 4

Der durch Erträge nicht gedeckte Bedarf zur Finanzierung von Ausgaben wird gemäß § 14 der Verbandssatzung auf die Mitglieder umgelegt. Der gesamte Umlagesoll wird auf 344.000,00 Euro festgesetzt.

§ 5

Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben werden 2.000.000,00 € benötigt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt am 1. Januar 2026 in Kraft.

Günzburg, den 30. März 2026
Zweckverband Wohnungsbau Landkreis Günzburg

Dr. Hans Reichhart
1. Verbandsvorsitzender

II.

Die Haushaltssatzung samt Anlagen liegt bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung bei der Geschäftsstelle des Zweckverbandes Wohnungsbau Landkreis Günzburg in Günzburg, An der Kapuzinermauer 1, während der Geschäftszeiten öffentlich zur Einsichtnahme auf.

RABl. Schw. 2026 S. 125

Nichtamtlicher Teil

Buchbesprechungen

Hillermeier/Bloeck/Graf:

Kommunales Vertragsrecht

Handbuch für die Vertragsgestaltung und Sammlung von Vertragsmustern mit Erläuterungen

135. Ergänzungslieferung; Rechtsstand: 1. Dezember 2025

Wolters Kluwer/Carl Link Kommunalverlag, Kronach

Erstmals finden Sie einen neuen Teil 4 „Fördermittel und Unterstützungsmaterial“.

Er trägt dem Umstand Rechnung, dass im Verwaltungsalltag einer Gemeinde die Nutzung von Förderprogrammen und die Berücksichtigung von Leitfäden sowie digitaler Informationen einen großen Stellenwert einnimmt. Der Teil startet mit dem Themenkreis „Klimaneutrale Kommune“. Er erhebt keinen Vollständigkeitsanspruch, sondern wird über aktuelle Entwicklungen informieren.

Darüber hinaus enthält diese Lieferung aktualisierte Erläuterungen zu Austausch- und Ablöseverträgen (Kennzahlen 20.20 und 21.32) sowie überarbeitete und teils auch neue Muster im Teil 3.

Hesse/Drescher:

Erschließungsbeitrag

Schriftenreihe des Bayerischen Gemeindetags

44. Ergänzungslieferung; Rechtsstand: September 2025
Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm, München

Diese Aktualisierung bietet Ihnen u.a. aktuelle Rechtsprechung:

- Aktualisierung der Rechtsnormen (Teil I)
- Weitere Überarbeitung der Erläuterungen zu § 127 BauGB/Art. 5a Abs. 1 BayKAG (Teil II)
- Vollständige Aktualisierung der Kommentierung des § 131 BauGB

Graß/Duhnkrack:

Umweltrecht in Bayern

Ergänzbares Vorschriftensammlung zum Schutz der Umwelt:

Natur- und Landschaftsschutz, Gewässerschutz, Immissionsschutz, Abfallbeseitigung, Bodenschutz, Ordnungsrecht, Klimaschutz

225. Ergänzungslieferung; Rechtsstand: November 2025
Wolters Kluwer/Carl Link Kommunalverlag, Kronach

Mit dieser Lieferung erhalten Sie die Aktualisierung folgender Vorschriften:

- 21.10 Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG)
- 31.10 Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG)
- 31.27 Siebzehnte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über die Verbrennung und die Mitverbrennung von Abfällen – 17. BImSchV)
- 31.65 Bayerisches Immissionsschutzgesetz (BayImSchG)
- 41.46 Verordnung über die Bewirtschaftung von gewerblichen Siedlungsabfällen und von Bestimmten Bau- und Abbruchabfällen (Gewerbeabfallverordnung – GewAbfV)

Hartinger/Rothbrust/Peterlik:

Dienstrecht in Bayern II

Arbeitsrecht, Tarifrecht der Beschäftigten im öffentlichen Dienst

208. Ergänzungslieferung; Rechtsstand: Dezember 2025
Wolters Kluwer/Carl Link Kommunalverlag, Kronach

Mit dieser Lieferung werden folgende Tarifverträge auf den aktuellen Stand gebracht:

- Tarifvertrag für Ärztinnen und Ärzte an kommunalen Krankenhäusern im Bereich der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände (TV-Ärzte/VKA)
- Tarifvertrag zu flexiblen Arbeitszeitregelungen für ältere Beschäftigte (TV FlexAZ)
- Tarifvertrag über die Arbeitsbedingungen der Personenkraftwagenfahrer der Länder (Pkw-Fahrer-TV-L)
- Tarifvertrag für Auszubildende der Länder in Ausbildungsberufen nach dem Berufsbildungsgesetz (TVA-L BBiG)
- Tarifvertrag für Auszubildende der Länder in Gesundheitsberufen (TVA-L Gesundheit)
- Bayerisches Gesetz zur Gleichstellung von Frauen und Männern (Bayerisches Gleichstellungsgesetz – BayGIG)
- Verordnung über die sozialversicherungsrechtliche Beurteilung von Zuwendungen des Arbeitgebers als Arbeitsentgelt (Sozialversicherungsentgeltverordnung – SvEV)

Graß/Duhnkrack:

Umweltrecht in Bayern

Ergänzbares Vorschriftensammlung zum Schutz der Umwelt:

Natur- und Landschaftsschutz, Gewässerschutz, Immissionsschutz, Abfallbeseitigung, Bodenschutz, Ordnungsrecht, Klimaschutz

226. Ergänzungslieferung; Rechtsstand: Dezember 2025

Wolters Kluwer/Carl Link Kommunalverlag, Kronach

Mit dieser Lieferung erhalten Sie die Aktualisierung folgender Vorschriften:

- 31.393 Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Geräte- und Maschinenlärm-schutzverordnung – 32. BImSchV)
- 62.40 Richtlinie des Umweltgutachterausschuss nach dem Umweltauditgesetz für die Überprüfung von Umweltgutachtern, Umweltgutachterorganisationen und Inhabern von Fachkenntnisbescheinigungen im Rahmen der Aufsicht (UAG-AufsR – UAG-Aufsichtsrichtlinie)
- 66.13 Besondere Gebührenverordnung des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie für individuell zurechenbare öffentliche Leistungen der Bundesnetzagentur (Besondere Gebührenverordnung BNetzA – BNetzABGebV)

Hillermeier/Gabler:

Kommunale Haftung und Entschädigung

Kommentar mit Sammlung höchstrichterlicher Entscheidungen

114. Ergänzungslieferung; Rechtsstand: 1. November 2025

Wolters Kluwer/Carl Link Kommunalverlag, Kronach

Mit dieser Lieferung werden Vorschriften aus dem Teil 3 auf den aktuellen Stand gebracht.

RABl. Schw. 2026 S. 126